

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Landkreisübergreifende Neugliederungen von Gemeinden auf Grundlage des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen

Im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen heißt es in § 4 Abs. 4: "Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 3, die die derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 in Kraft treten."

Mir liegen Informationen darüber vor, dass im Zusammenhang mit geplanten landkreisübergreifenden Neugliederungen von Gemeinden mögliche Vetorechte von Kreistagen gegen diese Neugliederungspläne geltend gemacht werden.

In einer Presseerklärung vom 24. Februar 2017 hat auch der Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meinigen im Zusammenhang mit einem Beschluss des Oberhofer Stadtrates zur Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Stadt Suhl erklärt: "Zudem gibt der Landrat zu bedenken, dass nach gültiger Gesetzeslage die Landkreise bei Fusionen über Kreisgrenzen hinaus angehört werden müssen und ein entsprechender Antrag Oberhofs spätestens hier kassiert würde."

Ich frage die Landesregierung:

1. Haben betroffene Landkreise im Zusammenhang mit landkreisübergreifenden Neugliederungen nach § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen ein Vetorecht gegen diese Neugliederungen? Wenn ja, wer kann das konkret in welcher Form ausüben? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Äußerung des Landrats des Landkreises Schmalkalden-Meinigen, einen Antrag Oberhofs zur Fusion mit der Stadt Suhl "zu kassieren"?

Kuschel